

1. Sind diesem Vorgehen vergleichbare Vorgehensweisen durch und von der Evangelischen Landeskirche in Baden geplant?

Antwort: Sobald die Testpflicht staatlicherseits besteht, folgt die Landeskirche mit ihren Mitarbeitenden an den Schulen den staatlichen Vorgaben wie sie dies auch bei anderen Vorgaben macht, die die Schulen und dort unterrichtende kirchliche Lehrkräfte, sei es mit Regeldeputat oder vereinbartem Deputat, betreffen.

2. In vielen Schulen werden die zweimal wöchentlichen Testungen von mobilen Teams in den Schulen durchgeführt.

Insbesondere für die Teilzeit-Beschäftigten kann dies zwei weitere Fahrten wöchentlich zur Schule und zusätzlicher Zeitaufwand bedeuten.

Wie werden diese zusätzlichen Reisekosten und der zusätzliche Zeitaufwand vergütet bzw. verrechnet?

Antwort: Testzeit ist für kirchliche Lehrkräfte Arbeitszeit!

Laut Handreichung zur Umsetzung der Teststrategie organisieren die Schulen die Testzeiten, usw. selbst. Die kirchlichen Lehrkräfte, die zwar regelmäßig, aber möglicherweise nicht an festgelegten Testtagen der Schule unterrichten, besprechen mit der Schulleitung wie sie die Eigentestung so durchführen, dass sie am Tag ihres Unterrichtens, ein gültiges Testergebnis vor dem Unterrichtsbeginn vorlegen können. Da alle an den Schulen vorgenommenen Tests Selbsttestungen sind, müsste dies möglich sein.

3. Wie sollen sich die Kolleginnen und Kollegen verhalten, wenn zeitgleich zu den Testterminen in den Schulen Online-Unterricht vorgesehen ist?

Antwort: Kirchliche Lehrkräfte weisen in diesem Fall die jeweiligen Schulleitungen auf die Terminkollision hin und besprechen eine Lösung so, dass klar ist, wann sie wo ihre Tests vollziehen. Ggfs. kann dann der online-Unterricht auch verlegt werden.

4. Kann ausgeschlossen werden, dass die durch die Testungen ausgefallene Unterrichtszeit und damit die arbeitsrechtliche Verpflichtung zum Erreichen der Kompetenzen zum Nachteil der Kolleginnen und Kollegen gereicht (etwa bei Beurteilungen etc.)?

Antwort: Testpflicht und die Qualität schulischer Arbeitsleistung haben nichts miteinander zu tun. Auch kirchliche Lehrkräfte können ihre Selbsttestung in Absprache mit der schulischen Organisation so anberaumen, dass sie z.B. zur offiziellen Unterrichtszeit ihren Religionsunterricht online oder in Präsenzform beginnen und beenden können.